

Gewerkschaft
Erziehung und Wissenschaft
Hessen



Aktualisierung zum **WAHLHANDBUCH 2020**

Informationen zum neuen Wahltermin
am 4. und 5. Mai 2021

Terminfahrplan für die Personalratswahlen an Schulen

Leitfaden für örtliche Wahlvorstände

Wahlausschreiben | Aktualisierte Ausfüllhilfe

Informationen zur Briefwahl

Kontakte

Alle Informationen, Vordrucke und das Wahlhandbuch:
www.gew-hessen-personalratswahlen.de

PERSONALRATSWAHLEN 2021

AKTIV ▪ KOMPETENT ▪ DEMOKRATISCH

Impressum

Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft

Landesverband Hessen

Zimmerweg 12, 60325 Frankfurt

Telefon 069–971293-0

Fax 069–971293-93

info@gew-hessen.de

www.gew-hessen.de

www.gew-hessen-personalratswahlen.de

Redaktion: Reinhard Besse, Harald Freiling, Christina Gerhardt, Annette Loycke,
Karola Stötzel, Thomas Sachs, Norbert Weimann

Karikaturen: Thomas Pläßmann

Layout und Satz: Elke Hoeft

Druck: gründrucken Gießen

Auflage: 3.900

Redaktionsschluss: November 2020

INHALT

| | |
|--|-----------|
| 1. EINLEITUNG | 4 |
| 1.1. AG Wahlhandbuch | 4 |
| 1.2. Mitbestimmung in Zeiten der Pandemie | 5 |
| 2. TERMINFAHRPLAN FÜR ÖWV | 7 |
| 3. AKTUALISIERTER LEITFADEN FÜR ÖWV | 11 |
| 4. WAHLAUSSCHREIBEN | 18 |
| Geänderte Version der Ausfüllhilfe | |
| 5. BRIEFWAHL UNTER PANDEMIEBEDINGUNGEN | 21 |
| 6. KONTAKTE | 24 |
| 6.1. Hauptwahlvorstand und Gesamtwahlvorstände | 25 |
| 6.2. Gesamtpersonalräte der Lehrerinnen und Lehrer | 27 |
| 6.3. GEW-Kreisverbände | 28 |

Alle Informationen, Vordrucke und das Wahlhandbuch:
www.gew-hessen-personalratswahlen.de

1. EINLEITUNG

1.1. AG Wahlhandbuch

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

aufgrund der Corona-Pandemie haben sich die Personalratswahlen von 2020 auf Mai 2021 verschoben. Mit dieser Broschüre erhaltet Ihr eine Aktualisierung des Wahlhandbuchs 2020 für Personalratswahlen 2021.

Der Terminfahrplan enthält die (neuen) Termine für die Arbeit des örtlichen Wahlvorstands. Grundlage ist der Beschluss des Hauptwahlvorstands vom 30.9.2020.

Der neue Leitfaden nimmt zum einen Bezug auf das Wahlhandbuch PR-Wahl 2020. Aufgrund der Erfahrungen aus den Schulungen der örtlichen Wahlvorstände haben wir außerdem noch weitere Hinweise aufgenommen.

In der Ausfüllhilfe zum Wahlausschreiben haben wir nun die neuen Termine eingetragen.

Im Übrigen sind der Leitfaden, die Sachkapitel und die Materialien und Vordrucke im Wahlhandbuch 2020 weiterhin aktuell.

Wir haben eine neue Homepage www.gew-hessen-personalratswahlen.de. Dort findet ihr wie in der vorherigen Homepage auch die Materialien und Vordrucke zum Download. Die Vordrucke haben wir so bearbeitet, dass sie als PDF-Dateien auch am PC ausfüllbar sind. Für die amtlichen Vordrucke haben wir einen Link auf die entsprechende Seite des Hessischen Ministeriums des Inneren und für Sport gesetzt.

Unterstützung erhalten die örtlichen Wahlvorstände durch die Gesamtwahlvorstände. Die Kontaktdaten stehen auf Seite 24. Auch die GEW-Kreisverbände stehen als Ansprechpartner zur Verfügung, sie sind auf Seite 28 zu finden.

Mit kollegialen Grüßen

Die AG Wahlhandbuch der GEW Hessen

Hinweise zu Sprache:

Das Hessische Personalvertretungsgesetz und die Wahlordnung sind nicht „gegendert“. Dort, wo es der Gesetzeswortlaut vorsieht, haben wir die „männliche Form“, zum Beispiel „Leiter der Dienststelle“, übernommen. Gleichmaßen verwenden wir nach dem Wortlaut des Gesetzes die Begriffe „Beamte“ und „Arbeitnehmer“. In dem Muster für die Wählerliste (Material GEW, Wahlhandbuch 2020, Seite 50 bis 52) haben wir uns für den noch immer umgangssprachlich verwendeten Begriff „Angestellte“ entschieden.

1.2. Mitbestimmung in Zeiten der Pandemie

Auf ein Neues!

Unmittelbar nach dem allgemeinen Lockdown und der vorübergehenden Schließung der Schulen beschloss der Hessische Landtag ein Gesetz, mit dem die Personalratswahlen im Geltungsbereich des HPVG ausgesetzt und bis spätestens Mai 2021 verschoben wurde. Gleichzeitig wurde per Erlass des Innenministeriums die Einstellung der Arbeit der Wahlvorstände angeordnet, obwohl die Wahlvorbereitungen für die Personalratswahlen, die am 12. und 13. Mai 2020 stattfinden sollten, auf allen Ebenen zu diesem Zeitpunkt fast vollständig abgeschlossen waren.

Die GEW verband dies zunächst mit der Hoffnung, die Wahlen noch vor den Sommerferien oder zumindest zu einem frühen Zeitpunkt im neuen Schuljahr nachzuholen. Unsere Sorge galt insbesondere den Schulen, an denen die Personalratsarbeit durch Pensionierungen oder Versetzungen erschwert würde oder, wenn keine Nachrückerinnen und Nachrücker zur Verfügung stehen, die Personalräte zwingend neu zu wählen sind. Leider konnte dieses Anliegen nicht realisiert werden, weil sowohl das Innenministerium als auch Gewerkschaften für andere Ressorts an einem möglichst späten Termin festhalten wollten. Nachdem das Innenministerium mit einem Erlass vom 21. August 2020 den Wahltermin auf den Mai 2021 festgelegt hatte, legte der Hauptwahlvorstand in seiner konstituierenden Sitzung am 30. September 2020 die Wahlen für die Personalvertretungen im Kultusressort nun auf den 4. und 5. Mai 2021 fest, auf die wir nun erneut hinarbeiten.

Die GEW wird die Wahlvorstände auch in der zweiten Runde tatkräftig unterstützen. Dabei ist es sehr hilfreich, wenn die Personalräte spätestens vor Beginn der Weihnachtsferien möglichst dieselben Kolleginnen und Kollegen als Mitglieder des Wahlvorstands benennen, die die Aufgabe bis zum Abbruch der Wahlvorbereitungen im März 2020 ausgeübt haben. Personalräte und Wahlvorstände sollten außerdem alle Unterlagen in Papierform oder digitalen Formaten aufheben, damit diese nur noch überprüft und aktualisiert, aber nicht mehr komplett neu erstellt werden müssen. Das gilt insbesondere auch für die Liste der Wahlberechtigten.

Auch das für die Wahl im Mai 2020 vorgelegte Wahlhandbuch der GEW wird dabei dringend benötigt. Mit dieser Broschüre legt die GEW Hessen die notwendige Aktualisierung und weitere Hilfen für die örtlichen Wahlvorstände in den Schulen vor, die das „alte“ Wahlhandbuch der GEW ergänzen und aktualisieren.

Die letzten Monate haben gezeigt, dass die Beschäftigten in den Schulen starke Gewerkschaften und Personalräte brauchen. Es bedurfte in den letzten Wochen und Monaten großer Anstrengungen aller Personalräte, die gesetzlichen Mitbestimmungsrechte wahrzunehmen und die Interessen der Beschäftigten wirkungsvoll zu vertreten, denn die Arbeit der Personalräte wurde auf allen Ebenen massiv behindert. Personalräte an Schulen, im Schulamt und auf der Landesebene wurden immer wieder vor vollendete Tatsachen gestellt und dabei wurden Mitbestimmungsrechte massiv unterlaufen. Besonders bitter war die Erfahrung, dass die Corona-Pandemie in Einzelfällen gezielt genutzt wurde, um Mitbestimmungsrechte auszuhebeln.

Der Hauptpersonalrat der Lehrerinnen und Lehrer hat zur Wahrung seiner Mitbestimmungsrechte als letztes Mittel auch den Rechtsweg eingeschlagen und wird dies auch weiterhin tun, wenn es erforderlich ist.

Nicht nur im Schulbereich, auch landes- und bundespolitisch schien mit der Corona-Pandemie die „Stunde der Exekutive“ geschlagen zu haben. Auch die Rechte der Konferenzen werden untergraben, wenn Sitzungen nur noch im virtuellen Raum durchgeführt werden können oder Entscheidungen aufgrund einer tatsächlichen oder vermeintlichen Eilbedürftigkeit nur noch verkündet werden und nicht mehr diskutiert werden können.

Dabei könnte man viele Beispiele nennen, wo Fehlentwicklungen und Fehlentscheidungen vermeidbar gewesen wären, wenn man alle Betroffenen – und dazu gehören auch die Beschäftigten und ihre Personalräte und Gewerkschaften – an einen Tisch geholt hätte. Der Durchgriff der Exekutive darf nicht zum Dauermodus werden.

Dafür brauchen wir auch zukünftig starke Interessenvertretungen.

Deshalb unterstützt die GEW alle Kolleginnen und Kollegen, die Personalräte und die Konferenzen nachdrücklich bei der Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Rechte auch in Zeiten der Pandemie und anderer Widrigkeiten.

Peter Zeichner, Referat Mitbestimmung und gewerkschaftliche Bildungsarbeit

2. TERMIN- FAHRPLAN

für die
Personalratswahlen

am 4. und 5. Mai 2021

TERMINFAHRPLAN FÜR ÖWV

| Wann? | Was ist zu tun? | Kapitel im Wahlhandbuch |
|---------------------------|--|---|
| Spätestens bis 18.12.2020 | Örtliche Personalräte bestellen ÖWV | Der Wahlvorstand nimmt seine Arbeit Seite 11 ff. |
| bis 15.1.2021 | 1. Sitzung des ÖWV (Konstituierende Sitzung) <ul style="list-style-type: none"> Bekanntgabe der Mitglieder des ÖWV und der Fristen für die Vorabstimmungen (§ 1 Abs.3, § 4 WO) durch Aushang in den Dienststellen und Mitteilung der Mitglieder des ÖWV mit E-Mail-Adressen an GWV Aushang der Bekanntmachungen über die Zusammensetzung des Hauptwahlwahlvorstands (HWV) und des jeweiligen Gesamtwahlvorstands (GWV) | Vorabstimmungen Seite 26 f. |
| bis 22.1.2021 | ÖWV: <ul style="list-style-type: none"> Erstellung der Wählerliste mit Ermittlung der Zahl der Wahlberechtigten, getrennt nach Arbeitnehmern und Beamten und männlich/weiblich, wobei eintretende Änderungen zum 1.2. nach Möglichkeit bereits zu berücksichtigen sind Meldung der Wahlberechtigten (Arbeitnehmer/Beamte; Männer/Frauen; LiV) auf dem Formblatt an den zuständigen GWV | Wählerliste erstellen und pflegen Seite 12 Wahlberechtigung und Wählbarkeit Seite 28 ff. |
| 29.1.2021 | Ablauf der Frist für die Vorabstimmungen (bei Aushang der Bekanntgabe der Mitglieder am 15.1.2021) | Vorabstimmungen Seite 26 f. |
| bis 26.2.2021 | 2. Sitzung des ÖWV <ul style="list-style-type: none"> Erstellung des Wahlausschreibens für den örtlichen Personalrat durch den ÖWV (aktualisierte Ausfüllhilfe in dieser Ergänzung zum Wahlhandbuch Seite 18). Aushang der Wahlausschreiben des HWV, GWV und des ÖWV in den Dienststellen Auslage der Wählerliste und des HPVG mit Wahlordnung in den Dienststellen | Wahlausschreiben Seite 13 ff. Ergänzung Seite 18 |
| 5.3.2021 | Ende der Einspruchsfrist gegen die Wählerliste (bei Aushang am 26.2.2021) | |
| 16.3.2021 | Fristablauf für die Wahlvorschläge (18 Kalendertage nach Erlass des Wahlausschreibens) um Mitternacht | Wahlvorschläge Seite 17 ff. |

| Wann? | Was ist zu tun? | Kapitel im Wahlhandbuch |
|--|--|--|
| 17.3.2021 | 3. Sitzung des ÖVV <ul style="list-style-type: none"> • Feststellung der gültigen Wahlvorschläge (§ 10 WO), ggf. Aushang gemäß § 11 WO • Im Fall von Mängeln Aufforderung zur Mängelbeseitigung gemäß § 10 Abs. 5 und 6 WO • Liegt kein Wahlvorschlag vor Festlegung einer Nachfrist (§ 11 WO) | |
| 23.3.2021 | <ul style="list-style-type: none"> • Fristablauf zur Mängelbeseitigung (sofern Mängelliste am 17.3.2020 zugestellt) • Ende der Nachfrist gemäß § 11 WO | |
| 23.3.2021 | Bedarfssitzung des ÖVV zur endgültigen Feststellung der gültigen Wahlvorschläge im Fall von Mängeln bzw. der Notwendigkeit einer Nachfrist | |
| 1.4.2021 bis spätestens 19.4.2021 | Aushang der gültigen Wahlvorschläge für die Wahlen zum HPRL, GPRL und ÖPR: Die Aushänge für die Wahl des HPRL und des jeweiligen GPRL gehen den Schulen in den Osterferien zu. Der Aushang muss deshalb am ersten Schultag nach den Osterferien erfolgen (Montag, 19.4.2021) <ul style="list-style-type: none"> • Druck der Stimmzettel für die Wahlen zum ÖPR • Vorbereitung der Briefwahlunterlagen • Vorbereitung der Wahl | Die Wahl und was danach zu tun ist Seite 20 ff. |
| 4.5. und 5.5.2021 | Personalratswahlen | |
| 5.5.2021 ab 14 Uhr | Schließung der Wahllokale am 5.5.2021 um 14 Uhr 4. Sitzung des ÖVV <ul style="list-style-type: none"> • Auszählung der Stimmen der Beamtinnen und Beamten zur Wahl des GPRL und des HPRL ab 14 Uhr • Sofortige Weiterleitung der Ergebnisse der Wahlen der Beamtinnen und Beamten und der Stimmzettel der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zum GPRL und zum HPRL an den GWV • Ermittlung des Wahlergebnisses der Wahlen zum ÖPR, Erstellung der Wahlniederschrift, Benachrichtigung der Gewählten (§§ 20, 21 WO) | |

| Wann? | Was ist zu tun? | Kapitel im Wahlhandbuch |
|--------------------------|--|--------------------------------|
| spätestens bis 12.5.2021 | <ul style="list-style-type: none"> • Einladung zur konstituierenden Sitzung des örtlichen Personalrats | |
| spätestens bis 2.6.2021 | <ul style="list-style-type: none"> • Aushang aller Wahlergebnisse (ÖPR, GPRL, HPRL) in den Schulen und Studienseminaren durch den ÖVV | |
| 19.5.2021 | <p>Letzter Tag der Wahlanfechtungsfrist der Wahlen zum ÖPR bei Aushang der Wahlergebnisse am 5.5.2021, ansonsten 14 Tage nach Bekanntmachung (§ 22 HPVG)</p> | |

3. AKTUALI- SIERTER LEITFADEN

FÜR ÖWV

Leitfaden für die örtlichen Wahlvorstände (ÖWV)

für die Personalratswahlen am 4. und 5. Mai 2021

Bezug zum Wahlhandbuch

Der folgende Beitrag bietet in Ergänzung des Terminplan (Seite 8) eine ausführlichere Übersicht über die wichtigsten Arbeitsschritte zur Vorbereitung und Durchführung der Wahlen im Schulbereich am 4. und 5. Mai 2021. Grundlage des folgenden Terminplans ist der Beschluss des Hauptwahlvorstands vom 30. September 2020.

Der ausführliche Leitfaden findet sich im Wahlhandbuch auf den Seiten 11 bis 24. In dieser Ergänzung werden die wichtigsten Schritte (nochmals) dargestellt. Außerdem enthält die neue „Ausfüllhilfe Wahlausschreiben“ die nun aktuellen Daten.

Der Wahlvorstand nimmt seine Arbeit auf

Benennung des örtlichen Wahlvorstands (ÖWV)

Leitfaden 4.1 Seite 11

Spätestens bis zum 18. Dezember 2020, das heißt noch vor den Weihnachtsferien, muss der Schulpersonalrat jeder Schule den ÖWV benennen. Jeder frühere Zeitpunkt erleichtert den Kolleginnen und Kollegen, die diese Aufgabe übernehmen, die Einarbeitung. Der ÖWV besteht in der Regel aus mindestens drei Mitgliedern, die wahlberechtigt sein müssen und auch in den Schulpersonalrat gewählt werden können. Der Schulpersonalrat benennt ein Mitglied des ÖWV als Vorsitzende oder Vorsitzenden.

Es ist sinnvoll, dass dieselben Personen benannt werden, die diese Aufgaben bereits für den dann aufgehobenen Wahltermin im Mai 2020 übernommen haben.

Wahlvorstände müssen auch an den Schulen bestellt werden, die seit Mai 2020 einen neuen Personalrat gewählt haben. Zwar müssen diese keinen örtlichen Personalrat wählen, da er im Mai 2021 weniger als ein Jahr im Amt ist, doch muss auch an diesen Schulen am 4. und 5. Mai 2021 die Wahl des Hauptpersonalrats der Lehrerinnen und Lehrer (HPRLL) und des jeweiligen Gesamtpersonalrats (GPRLL) durchgeführt werden.

Ein Wahlvorstand muss auch an den Schulen benannt werden, an denen es keinen Personalrat gibt. Die Benennung erfolgt dann durch die Personalversammlung oder durch die Leiterin oder den Leiter der Dienststelle. (§§ 17–19 WO)

Konstituierung des örtlichen Wahlvorstands (ÖWV)

Der ÖWV sollte unmittelbar nach seiner Benennung folgende Vorbereitungen treffen:

- Mitteilung an die Schulleitung und das Schulsekretariat zur Weiterleitung der an den Wahlvorstand adressierten Briefe
- Vorbereitung der Aushangflächen für die Mitteilungen des ÖWV, des Gesamtwahlvorstands (GWV) und des Hauptwahlvorstands (HWV)

Im Bedarfsfall besteht die Möglichkeit, dass auch Wahlvorstände von der Regelung in § 1 Abs. 5 des Gesetzes über die Verschiebung der Personalratswahl 2020 Gebrauch machen, wonach Beschlüsse des Personalrats auch dann wirksam sind, „wenn sie mittels Umlaufverfahren oder elektronischer Abstimmung der erreichbaren Mitglieder erfolgt sind“.

Bekanntgabe der Mitglieder des ÖWV, des GWV und des HWV

Der ÖWV erhält vom jeweiligen GWV rechtzeitig vor den Weihnachtsferien die Aushänge zur Bekanntgabe der Mitglieder des GWV (grün) und des HWV (blau). Diese sind zusammen mit der Bekanntgabe der Mitglieder des ÖWV spätestens am 15. Januar 2021 auszuhängen.

Bekanntgabe der Fristen für die Durchführung von Vorabstimmungen

Der Vordruck zur Bekanntgabe der Mitglieder des ÖWV enthält auch die Hinweise und Fristen zur Durchführung von Vorabstimmungen. In der Praxis ist die Vorabstimmung über die gemeinsame Wahl von Beamten und Arbeitnehmern von besonderer Bedeutung. Die Frist für die Durchführung von Vorabstimmungen und für die Mitteilung der Ergebnisse von Vorabstimmungen beträgt 14 Tage. Bei einer Mitteilung am 15. Januar 2021 ist der Fristablauf nach 14 Tagen am 29. Januar 2021.

Wählerliste erstellen und pflegen

Erstellung der Wählerliste

Unmittelbar nach den Weihnachtsferien, spätestens bis 22. Januar 2021, muss der ÖWV die Zahl der Wahlberechtigten an den GWV melden. Dazu erhält der ÖWV weitere Informationen und ein Formblatt des GWV. Deshalb sollte der ÖWV unmittelbar nach den Weihnachtsferien eine Liste der Wahlberechtigten (Wählerliste) erstellen, in der die Beamten und die Arbeitnehmer, jeweils getrennt nach Männern und Frauen, sowie die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst (LiV) namentlich aufgeführt werden.

Bezug zum Wahlhandbuch

Der Wahlvorstand nimmt seine Arbeit auf Seite 11

Vordruck 1a Seite 49

Sachkapitel 5.1 Vorabstimmungen Seite 26

Vordrucke Seite 53, 54

Leitfaden 4.2 Seite 12

Material GEW Wählerliste Seite 50–52

Sachkapitel 5.2. Wahlberechtigung und Wählbarkeit Seite 28

Bezug zum Wahlhandbuch

Leitfaden 4.3
Seite 13

Vordruck 2
Seite 55

Vordruck 3b
Seite 61

Leitfaden 4.5
Seite 20

Vordrucke
Musterstimmzettel
Seite 65–70

Änderungen zum 1. Februar 2021, die zum Zeitpunkt der Erstellung der Wählerliste bereits bekannt sind, sollten berücksichtigt werden. Die Wählerliste wird bis zum Wahltag aktualisiert. Änderungen, die sich nach dem Wahlausschreiben ergeben, haben keine Auswirkungen auf die Größe und Zusammensetzung des Personalrats.

Die Frist für Einsprüche gegen die Wählerliste beträgt eine Woche nach Auslegung der Wählerliste (§ 3 Abs. 1 WO). Die Einsprüche müssen schriftlich erfolgen. Der ÖWV muss über diese Einsprüche unverzüglich entscheiden.

Wahlausschreiben und Ausfüllhilfe

Erstellung des Wahlausschreibens

Der Terminplan des HWV sieht vor, dass die Wahlausschreiben für den ÖPR, den GPRLL und den HPRLL einheitlich am 26. Februar 2021 erlassen und veröffentlicht werden. Wenn der ÖWV einen anderen Termin wählt, müssen die dort festgesetzten Fristen entsprechend angepasst werden. Dies betrifft insbesondere die Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen. Sie beträgt 18 Kalendertage nach Aushang des Wahlausschreibens (§ 7 Abs. 2 WO). Nach dem gemeinsamen Terminplan des HWV endet die Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen am 16. März 2021.

Eine neue Fassung der Ausfüllhilfe für das Wahlausschreiben ist Bestandteil dieser Aktualisierung zum Wahlhandbuch (Seite 18).

Aushang der Wahlausschreiben des HWV, GWV und des ÖWV

Nach Erstellung des Wahlausschreibens für die Wahl des ÖPR wartet der ÖWV auf die nächste Post des jeweiligen GWV mit den Wahlausschreiben für den HPRLL (blau) und den jeweiligen GPRLL (grün). Diese Wahlausschreiben müssen zusammen mit dem Wahlausschreiben des ÖWV spätestens am 26. Februar 2021 ausgehängt werden. Außerdem sind die korrigierte und aktualisierte Wählerliste und ein Exemplar des HPVG mit Wahlordnung in den Dienststellen auszulegen.

Wahlvorschläge

Feststellung der gültigen Wahlvorschläge

Unmittelbar nach Ende der Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge müssen diese vom ÖWV geprüft werden. Werden Mängel festgestellt, muss der ÖWV eine Frist von drei Tagen einräumen, um die Mängel zu beseitigen (§ 10 WO). Ist bis zum Ende der Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen kein Wahlvorschlag eingegangen, setzt der ÖWV eine

Nachfrist von 6 Tagen ab dem Zeitpunkt der Bekanntmachung, dass kein Wahlvorschlag eingegangen ist (§ 11 WO).

**Bezug zum
Wahlhandbuch**

Nach Feststellung der gültigen Wahlvorschläge kann der ÖWV die Stimmzettel für die Wahl des ÖPR und die Unterlagen für die Briefwahl vorbereiten.

Aushang der gültigen Wahlvorschläge für den ÖPR, den GPRLL und den HPRLL

**MIT DER BITTE
UM BESONDERE
BEACHTUNG!**

Aus Termingründen erhalten die ÖWV voraussichtlich erst in den Osterferien die Aushänge mit den Wahlvorschlägen für die Wahl des jeweiligen GPRLL (grün) und des HPRLL (blau). Der ÖWV muss deshalb sicherstellen, dass dieser Briefumschlag sofort an den ÖWV weitergegeben wird. Diese Mitteilungen müssen spätestens am 19. April 2021, also am ersten Schultag nach den Osterferien, zusammen mit der Bekanntmachung über die gültigen Wahlvorschläge für den ÖPR ausgehängt werden. Aufgepasst: Dieser Umschlag enthält auch die Stimmzettel für die Wahl des HPRLL und des GPRLL.

Die Wahl und was danach zu tun ist

Vorbereitung der Unterlagen zur Briefwahl

Unmittelbar nach Osterferien sollte der ÖWV die Unterlagen zur Briefwahl bereithalten. Dazu gehören die Stimmzettel für ÖPR, GPRLL und HPRLL und die entsprechenden Vordrucke. Unter jetzt noch nicht absehbaren Bedingungen der Pandemie kommt der Möglichkeit der Briefwahl eine besondere Bedeutung zu, weshalb dieses Thema in dieser Aktualisierung zum Wahlhandbuch gesondert behandelt wird (Seite 21).

**Leitfaden
4.5. Seite 20**

**Vordrucke
Seite 71–72**

Wahl der Personalräte am 4. und 5. Mai 2021

Bereits im Wahlausschreiben werden die Wahlberechtigten auf Ort und Zeit der Personalratswahl hingewiesen. Sicher ist es in der Praxis sinnvoll, dass der ÖWV dies rechtzeitig vor dem 4./5. Mai 2021 in Erinnerung ruft bzw. konkretisiert.

**Leitfaden
Seite 22**

**Vordrucke
Seite 73–83**

Die Abstimmung wird am 5. Mai 2021 um 14 Uhr beendet. Danach ist eine Stimmabgabe nicht mehr möglich.

Auszählung der Stimmen und Weitergabe von Wahlergebnissen

Die Auszählung der Stimmen der Beamtinnen und Beamten zur Wahl des GPRLL und des HPRLL beginnt um 14 Uhr. Unmittelbar nach der Auszählung der Stimmen leitet der ÖWV die Ergebnisse der Wahlen der Beamtinnen und Beamten an den jeweiligen GWV weiter. Die Stimmzettel der Arbeitnehmer zum GPRLL und zum HPRLL werden nicht vom

ÖWV ausgezählt, sondern vom GWV. Deshalb sind diese Stimmzettel ungeöffnet dem GWV zu übergeben.

Danach ermittelt der ÖWV das Wahlergebnis der Wahl zum ÖPR. Er erstellt eine Wahlniederschrift und benachrichtigt die Gewählten.

Die Wahl kann durch einen Antrag beim Verwaltungsgericht angefochten werden. Die Frist zur Anfechtung der Ergebnisse der Personalratswahl endet 14 Tage nach Bekanntgabe.

Konstituierende Sitzung des Schulpersonalrats

Der ÖWV lädt innerhalb einer Woche nach Feststellung des Wahlergebnisses zur konstituierenden Sitzung des Schulpersonalrats ein und leitet diese Sitzung bis zur Wahl des/der Vorsitzenden.

Aushang aller übrigen Wahlergebnisse

Spätestens am 2. Juni 2021 erhält der ÖWV die Aushänge zur Mitteilung der Ergebnisse der Wahlen zum GPRLL (grün) und HPRLL (blau). Diese müssen bis zum Ende der Wahlanfechtungsfrist am 16. Juni 2021 ausgehängt bleiben. Nach dem 16. Juni 2021 können alle Aushänge abgehängt werden. Danach übergibt der ÖWV alle Unterlagen zur Personalratswahl an den neu gewählten Personalrat, der diese bis zur nächsten allgemeinen Personalratswahl aufzubewahren hat.

4. WAHLAUS- SCHREIBEN

Geänderte Version
der Ausfüllhilfe

⁶⁾ [Jeder Wahlvorschlag ist nach Geschlechtern zu trennen und soll mindestens doppelt so viele männliche Bewerber und doppelt so viele weibliche Bewerber enthalten, wie in dem Wahlgang männliche oder weibliche Personalratsmitglieder zu wählen sind.]

⁷⁾ [Jeder Wahlvorschlag ist nach Geschlechtern zu trennen und muss männliche und weibliche Bewerber im Verhältnis der in der Dienststelle zu wählenden männlichen und weiblichen Personalratsmitglieder enthalten. Das Verhältnis beträgt _____ männliche zu _____ weibliche Bewerber. Die Höchstzahl der zu vergebenden Stimmen beträgt _____ .]

Die Mindestzahl der Bewerberinnen und Bewerber (§ 16 Abs. 3 HPVG) ergibt sich aus der oben errechneten Zahl der Mitglieder des Personalrats, ihre Aufteilung auf die Gruppen und innerhalb der Gruppen auf die Geschlechter.

Die Namen der weiblichen Bewerber sind links, die Namen der männlichen Bewerber sind rechts jeweils nach Gruppen zusammengefasst auf dem Wahlvorschlag untereinander aufzuführen und mit fortlaufenden Nummern zu versehen. Außer dem Familiennamen sind der Vorname, das Geburtsdatum, die Amts- oder Berufsbezeichnung und die Gruppenzugehörigkeit anzugeben.

⁸⁾ [In der Gruppe der _____ entfällt auf die Männer/Frauen ⁵⁾ kein Sitz. Die Wahlvorschläge können gleichwohl höchstens eine Frau/einen Mann ⁵⁾ dieser Gruppe enthalten.]

Die schriftliche Zustimmung der Bewerberinnen und Bewerber zur Aufnahme in den Wahlvorschlag ist beizufügen. Die Beschäftigten können für die Wahl des Personalrats nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden. Aus dem Wahlvorschlag soll zu ersehen sein, welche oder welcher der Unterzeichneten zur Vertretung des Vorschlags gegenüber dem Wahlvorstand und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen des Wahlvorstandes berechtigt ist. Fehlt eine Angabe hierüber, so gilt die oder der Unterzeichnete als berechtigt, die oder der an erster Stelle steht. Der Wahlvorschlag soll mit einem Kennwort versehen sein.

Die Wahlvorschläge werden spätestens am _____ bis zum Abschluss der Stimmabgabe an dieser Stelle ausgehängt.

Die Stimmabgabe findet statt

am _____ von _____ bis _____ Uhr in _____
(Abstimmungstag/e) (Ortsangabe)

Wahlberechtigte, die im Zeitpunkt der Wahl verhindert sind, ihre Stimme persönlich abzugeben, erhalten auf Verlangen zum Zwecke der brieflichen Stimmabgabe die Wahlvorschläge, den Stimmzettel, den Wahlumschlag, eine vorgedruckte, von der Wählerin oder dem Wähler abzugebende Erklärung, in der diese gegenüber dem Wahlvorstand versichern, dass sie den Stimmzettel persönlich gekennzeichnet haben oder, soweit unter den Voraussetzungen des § 16 Abs. 2 WO erforderlich, durch eine Person ihres Vertrauens haben kennzeichnen lassen, einen größeren Briefumschlag, der die Anschrift des Wahlvorstandes und als Absender den Namen und die Anschrift der oder des Wahlberechtigten sowie den Vermerk „Briefliche Stimmabgabe“ trägt, und ein Merkblatt über die Art und Weise der brieflichen Stimmabgabe ausgehändigt oder übersandt. Auf Antrag erhalten sie auch einen Abdruck des Wahlausschreibens und einen Freiumschlag zur Rücksendung des Wahlumschlags. ²⁾

Einsprüche, Anträge auf briefliche Stimmabgabe, Wahlvorschläge und andere Erklärungen gegenüber dem Wahlvorstand sind bei _____ abzugeben.
(Dienststelle, Zimmernummer)

Die Sitzung des Wahlvorstandes, in der die Stimmen ausgezählt werden und das Wahlergebnis festgestellt wird, findet

am _____ um _____ Uhr, in _____
(Tag der Sitzung) (Ortsangabe)

statt. Sie ist allen Beschäftigten zugänglich.

Tag des Erlasses des Wahlausschreibens: nach Terminplan des HWVO: 26.2.2021 ³⁾

Unterschriften aller Mitglieder des Wahlvorstands, ggf. muss man weitere Unterschriften einfügen ⁴⁾

(Unterschrift)
Vorsitzende/r

(Unterschrift)

(Unterschrift)

Ausgehängt am nach Terminplan des HWVO: 26.2.2021 ³⁾ bis zum Abschluss der Stimmabgabe.

Abgenommen am _____

Erläuterung zum Absatz Fußnote 6

An kleinen Dienststellen kann diese Anforderung gemäß § 16 Abs. 3 Satz 2 HPVG nicht erfüllt werden. In diesem Fall ist eine Begründung nach § 10 Abs. 5 der Wahlordnung erforderlich. Hier reicht eine Erklärung, dass keine weiteren Bewerberinnen und Bewerber gefunden werden konnten.

Erläuterung zum Absatz Fußnote 6

Dieser Absatz kann in den meisten Fällen gestrichen werden, da er sich ausschließlich auf Wahlen nach den Grundsätzen der „personalisierten Verhältniswahl“ bezieht.

¹⁾ Ggf. sind die besonderen Gruppen (§ 2 Abs. 2 WO) zu berücksichtigen.

²⁾ Wird briefliche Stimmabgabe angeordnet (§ 17 Satz 3 und 4 WO), entfällt der vorhergehende Absatz; dieser Absatz ist entsprechend anzupassen.

³⁾ Die Daten müssen übereinstimmen.

⁴⁾ Entsprechend zu ergänzen, wenn der Wahlvorstand aus mehr als drei Mitgliedern besteht.

⁵⁾ Nichtzutreffendes streichen.

⁶⁾ Nur übernehmen in Fällen des § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WO.

⁷⁾ Nur übernehmen in Fällen des § 8 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 WO.

⁸⁾ Nur übernehmen in Fällen des § 8 Abs. 2 Satz 4 WO.

5. BRIEFWAHL

unter Pandemie-
bedingungen

Briefwahl

unter Pandemiebedingungen

Bezug zum Wahlhandbuch

Leitfaden Seite 20

Vordrucke 5 a bis 5 f (Stimm- zettel für die Wahl des ÖPR) ab Seite 65

Vordruck 3b (Wahlausschreiben) Seite 61

Vordruck 5i Seite 71

Vordruck 5j Seite 72

Derzeit kann niemand vorhersagen, wie sich die besonderen Umstände der Pandemie Anfang Mai 2021 darstellen werden. Deshalb sollten die örtlichen Wahlvorstände vorsorglich die notwendigen Vorkehrungen treffen, dass Wahlberechtigte, die sich zum Zeitpunkt der Wahl am 4. und 5. Mai 2021 nicht in der Schule aufhalten, von ihrem Wahlrecht Gebrauch machen können. Dies können Kolleginnen und Kollegen sein, die vom Präsenzunterricht befreit sind. Bei einem größeren Lockdown oder örtlichen Schulschließungen und Quarantänemaßnahmen kann dies aber größere Gruppen oder ein ganzes Kollegium betreffen.

Spätestens am 19. April 2021, also unmittelbar nach den Osterferien, hat der ÖWV alle Unterlagen, die er zur Durchführung der Briefwahl benötigt. Das sind insbesondere die vom ÖWV erstellten Stimmzettel für die Wahl des ÖPR sowie die Stimmzettel für die Wahl des HPRL und des GPRL, die ihm bis zum 19. April 2021 zugesandt werden.

Der ÖPR wird in den meisten Schulen in gemeinsamer Wahl gewählt, so dass für Beamte und Arbeitnehmer einheitliche Stimmzettel verwendet werden. Die Wahl des HPRL und des GPRL wird als Gruppenwahl durchgeführt, so dass es für Beamte und Arbeitnehmer unterschiedliche Stimmzettel gibt.

Bereits im Wahlausschreiben hat der ÖWV die Wahlberechtigten auf die Möglichkeit zur Briefwahl hingewiesen. Im Prinzip kann der Wahlvorstand also warten, ob es Beschäftigte gibt, die eine Briefwahl beantragen. Der Wahlvorstand kann aber auch auf Beschäftigte zugehen und sie auf die Möglichkeit der Briefwahl aufmerksam machen. Dies gilt insbesondere unter Pandemiebedingungen, beispielsweise für Wahlberechtigte, die vom Präsenzunterricht befreit sind oder von Quarantänemaßnahmen betroffen sind. Es gilt aber auch für Wahlberechtigte, die in Elternzeit sind, für an die Schule abgeordnete Lehrkräfte, die nicht an allen Wochentagen in der jeweiligen Schule sind, oder auch für Lehrkräfte, die in der Woche auf Klassenfahrt sind.

Der Wahlvorstand wird in solchen Fällen, die Wahlberechtigten rechtzeitig vor dem Wahltermin auf die Möglichkeit hinweisen, die erforderlichen Unterlagen anzufordern. Dies sind

- die erforderlichen Stimmzettel für die Wahl des ÖPR, des GPRL und des HPRL sowie der Umschlag für die Stimmzettel
- ein Merkblatt zur Briefwahl (Vordruck 5j),
- eine Erklärung zur Briefwahl (Vordruck 5i) sowie
- ein größerer Umschlag mit der Anschrift des Wahlvorstands, dem Namen und der Anschrift des Wahlberechtigten und dem Vermerk „Briefwahl“

Diese Unterlagen können vom ÖVV auch persönlich ausgehändigt werden. Wahlberechtigte, die von der Briefwahl Gebrauch machen wollen, müssen ihre Briefwahlunterlagen so rechtzeitig per Post an den ÖVV schicken, dass sie dort vor Abschluss der Wahlhandlung am 5. Mai 2021 um 14 Uhr eingehen. Sie können aber auch dem ÖVV die Unterlagen vorher persönlich übergeben. Wenn beispielsweise mehrere Wahlberechtigte durch eine Klassenfahrt oder durch Prüfungen am Wahltag verhindert sind, kann der ÖVV auch einen passenden Termin festsetzen, an dem die Briefwahlunterlagen ausgehändigt, ausgefüllt und wieder zurückgegeben werden können. Auch in diesem Fall muss die ausgefüllte Erklärung unterschrieben werden.

Nach § 16 b WO bewahrt der ÖVV die Briefwahlumschläge bis zum Wahltag sorgfältig und gesichert auf. Unmittelbar vor Abschluss der Stimmabgabe öffnet der Wahlvorstand die bis zu diesem Zeitpunkt eingegangenen Briefumschläge und entnimmt ihnen die Wahlumschläge und die vorgedruckten Erklärungen. Ist die briefliche Stimmabgabe ordnungsgemäß erfolgt, legt der Wahlvorstand den inneren Wahlumschlag nach Vermerk der Stimmabgabe in der Wählerliste ungeöffnet in die Wahlurne. Die Stimmzettel werden dann wie alle andere Stimmzettel ausgezählt.



6. Kontakte

6.1. Hauptwahlvorstand und
Gesamtwahlvorstände

6.2. Gesamtpersonalräte der
Lehrerinnen und Lehrer

6.3. GEW-Kreisverbände

6.1. HAUPTWAHLVORSTAND (HWV) | GESAMTWAHLVORSTAND (GWV)

| Hauptwahlvorstand | | |
|----------------------|------------------|----------------------------------|
| Vorsitzender | Carsten Leimbach | carsten.leimbach@reuterschule.de |
| stellv. Vorsitzender | Jens Zeiler | zeilerjens@freenet.de |

| Vorsitzende der Gesamtwahlvorstände | | | |
|---|--------------|-----------------------|--------------------------------|
| Staatliches Schulamt | Schulamt Ort | Vorsitzende/r des GWV | E-Mail |
| Staatliches Schulamt für den Landkreis Hersfeld-Rotenburg und den Werra-Meißner-Kreis | Bebra | Richard Maydorn | maydorn@t-online.de |
| Staatliches Schulamt für den Landkreis Darmstadt-Dieburg und die Stadt Darmstadt | Darmstadt | Thomas Gleißner | prwahlvorstand@web.de |
| Staatliches Schulamt für die Stadt Frankfurt | Frankfurt | Dirk Kretschmer | gww-ffm@posteo.de |
| Staatliches Schulamt für den Hochtaunuskreis und den Wetteraukreis | Friedberg | Michael Siebert | michael.siebert@hwhi.wtkedu.de |
| Staatliches Schulamt für den Schwalm-Eder-Kreis und den Landkreis Waldeck-Frankenberg | Fritzlar | Antje Kuswa | antje.kuswa@kultus.hessen.de |
| Staatliches Schulamt für den Landkreis Fulda | Fulda | Rüdiger Kirchner | gww.fulda@freenet.de |
| Staatliches Schulamt für den Landkreis Gießen und den Vogelsbergkreis | Gießen | Oliver Klein | oliver.klein@kultus.hessen.de |

Vorsitzende der Gesamtwahlvorstände

| Staatliches Schulamt | Schulamt Ort | Vorsitzende/r des GWV | E-Mail |
|---|--------------|-----------------------|--|
| Staatliches Schulamt für den Main-Kinzig-Kreis | Hanau | Nicole Schleiff | mkk-wahlvorstand@gmx.de |
| Staatliches Schulamt für den Landkreis Bergstraße und den Odenwaldkreis | Heppenheim | Ralf Amann | r.amann@gy-mi.de |
| Staatliches Schulamt für den Landkreis und die Stadt Kassel | Kassel | Carsten Leimbach | carsten.leimbach@reuterschule.de |
| Staatliches Schulamt für den Landkreis Marburg-Biedenkopf | Marburg | Hille Kopp-Ruthner | hille.kopp@gmx.de |
| Staatliches Schulamt für den Landkreis Offenbach und die Stadt Offenbach | Offenbach | Norbert Weimann | nor.wei@web.de |
| Staatliches Schulamt für den Landkreis Groß-Gerau und den Main-Taunus-Kreis | Rüsselsheim | Martin Jöckel | gesamtwahlvorstand@whs-ruesselsheim.de |
| Staatliches Schulamt für den Lahn-Dill-Kreis und den Landkreis Limburg-Weilburg | Weilburg | Karsten Völke | gww.voelke@ppc-schule.de |
| Staatliches Schulamt für den Rheingau-Taunus-Kreis und die Landeshauptstadt Wiesbaden | Wiesbaden | Claudia Schneider | claudia.schneider@kultus.hessen.de |

6.2. GESAMTPERSONALRAT DER LEHRERINNEN UND LEHRER (GPRLL)

GEW-Vorsitzende

Bergstraße | Odenwald

Tony C. Schwarz
Tel. dienstl. 06252–9964207
tony.schwarz@kultus.hessen.de

Darmstadt | Dieburg

Klaus Armbruster
Tel. dienstl. 06151–3682490
klaus.armbruster@kultus.hessen.de

Frankfurt

Sebastian Guttmann
Meike Bär
Tel. dienstl. 069–38989185
gesamtpersonalrat@kultus.hessen.de

Fulda

Ingeborg Keil (GEW-Fraktionsvorsitzende)
Tel. dienstl. 06656–8854
ingeborg-keil@gmx.de

Gießen | Vogelsberg

Susanne Arends
Tel. dienstl. 0641–48003300
susanne.arends@kultus.hessen.de

Groß-Gerau | Main-Taunus-Kreis

Andreas Stähler
Tel. dienstl. 06142–5500417
andreas.staehler@kultus.hessen.de

Hersfeld-Rotenburg | Werra-Meißner-Kreis

Richard Maydorn
Tel. dienstl. 06622–914146
richard.maydorn@kultus.hessen.de

Hochtaunus- | Wetteraukreis

Heidi Wallenfels
Tel. dienstl. 06101–5191628
heidi.wallenfels@kultus.hessen.de

Kassel

Birgit Koch
Reinhard Besse
Tel. dienstl. 0561–8078161
birgit.koch@kultus.hessen.de
reinhard.besse@kultus.hessen.de

Lahn-Dill-Kreis | Limburg-Weilburg

Dr. Folker Albrecht-Rubertus
Tel. dienstl. 06471–328250
gprll.ssa.weilburg@kultus.hessen.de

Main-Kinzig-Kreis

Heike Rickert-Fischer
Herbert Graf
Ingabritt Bossert
Tel. dienstl. 06181–9062125
gesamtpersonalrat.ssa.hanau@kultus.hessen.de

Marburg-Biedenkopf

Hille Kopp-Ruthner
Tel. dienstl. 06421–616560
gprll.ssa.marburg@kultus.hessen.de

Offenbach

Birte Krenz
Tel. dienstl. 069–833003
gesamtpersonalrat.ssa.offenbach@kultus.hessen.de

Rheingau-Taunus-Kreis | Wiesbaden

Manon Tuckfeld
Tel. dienstl. 0611–8803470
gprll.ssa.wiesbaden@kultus.hessen.de

Schwalm-Eder-Kreis | Waldeck-Frankenberg

Bodo Hofmann-Thomschewski
Tel. dienstl. 05622–790 291
bodo.hofmann-thomschewski@kultus.hessen.de

6.3. GEW-KREISVERBÄNDE

Vorsitzende der Kreisverbände

Bergstraße

www.gew-bergstrasse.de

Elke Fischer

elke.metz@gew-bergstrasse.de

Odenwald

www.gew-odenwald.de

Angelika Lerch

a.lerch@gew-odenwald.de

Darmstadt Stadt

www.gew-darmstadt.de

Klaus Armbruster

info@gew-darmstadt.de

Darmstadt Land

www.gew-da-land.de

Juliane Hofman

juliane.hofman@online.de

Dieburg

www.gew-dieburg.de

Thomas Gleißner

t.gleissner@gew-dieburg.de

Groß-Gerau

www.gew-gg-mtk.de

Robert Hottinger

r.hottinger@gew-gg-mtk.de

Main-Taunus-Kreis

www.gew-gg-mtk.de

Katja Pohl

katja.m.pohl@web.de

Büdingen

www.gew-buedingen.de

Ingrid Haesler

i.haesler@gew-buedingen.de

Friedberg

Peter Zeichner

pezeichner@gmx.de

Hochtaunuskreis

Rolf Helms-Derfert

rolf-helms-derfert@t-online.de

Offenbach Stadt

www.gew-offenbach.de

Michael Köditz

m.koeditz@gew-offenbach.de

Offenbach Land

www.gew-offenbach.de

Ruth Storn

r.storn@gew-offenbach.de

Gelnhausen

www.gew-main-kinzig.de

Herbert Graf

h.graf@gew-main-kinzig.de

Hanau

www.gew-main-kinzig.de

Ingabritt Bossert

i.bossert@gew-main-kinzig.de

Schlüchtern

www.gew-main-kinzig.de

Günther Fecht

g.fecht@gew-main-kinzig.de

Wiesbaden-Rheingau

www.gew-wiesbaden.de

Christoph Hahn

c.hahn@gew-wiesbaden.de

Untertaunus

www.gew-wiesbaden.de

Thomas Nink

gew-untertaunus@web.de

Marburg-Biedenkopf

www.gew-marburg.de

Hille Kopp-Ruthner

hille.kopp@gew-marburg.de

Dill

www.gew-dill.de

Folker Albrecht-Rubertus

folker.albrecht@gew-dill.de

Vorsitzende der Kreisverbände

Limburg

www.gew-limburg.de

Anna Held

a.held@gew-limburg.de

Oberlahn

Antje Barth

witluth@t-online.de

Wetzlar

Jens Hormann

jhormann@gew-wetzlar.de

Alsfeld

www.gew-alsfeld.de

Sigrid Krause

sigrid.krause@gew-alsfeld.de

Gießen Stadt und Land

www.gew-giessen.de

Susanne Arends

susanne-arends@gew-giessen.de

Lauterbach

www.gew-lauterbach.de

Gerno Hanitsch

gerno.hanitsch@gew-lauterbach.de

Kassel Stadt

www.gew-nordhessen.de

Simon Aulepp

aulepp@googlemail.com

Kassel Land

www.gew-nordhessen.de

Jens Zeiler

jens.zeiler@gew-nordhessen.de

Frankenberg

Sieglinde Peter-Möller

sieglinde.peter-moeller@t-online.de

Homberg

Sebastian Schackert

se.scha@gmx.de

Melsungen-Fritzlar

Herbert Rinker

herbert.rinker@t-online.de

Waldeck

Dr. Anke Weichenhain

a.weichenhain@members.bserv.de

Ziegenhain

Wolfgang Schwanz

wolfgangschwanz@schwa-gew.de

Eschwege

www.gew-hrwm.de

Anja von Specht

anja@vonspecht.de

Hersfeld-Rotenburg

www.gew-hrwm.de

Cornelia Kallenbach

hef-rof@gew-hrwm.de

Witzenhausen

www.gew-hrwm.de

Richard Maydorn

r.maydorn@gew-hrwm.de

Fulda

www.gew-hrwm.de

Cornelia Barby

cornelia.barby@t-online.de

Hünfeld

Patricia Kraus

patricia.m.kraus@t-online.de

Bezirksverband Frankfurt

www.gew-frankfurt.de

Sebastian Guttman

sebastian.guttman@gew-frankfurt.de



Antrag auf Mitgliedschaft

Bitte in Druckschrift ausfüllen



Persönliches

Nachname (Titel) _____ Vorname _____

Straße, Nr. _____

Postleitzahl, Ort _____

Telefon / Fax _____

E-Mail _____

Geburtsdatum _____ Nationalität _____

gewünschtes Eintrittsdatum _____

bisher gewerkschaftlich organisiert bei _____ von _____ bis (Monat/Jahr) _____

weiblich männlich

Berufliches (bitte umseitige Erläuterungen beachten)

Berufsbezeichnung (für Studierende: Berufsziel), Fachgruppe _____

Diensteintritt / Berufsbeginn _____

Tarif- / Besoldungsgebiet _____

Tarif- / Besoldungsgruppe _____ Stufe _____ seit _____

monatliches Bruttoeinkommen (falls nicht öffentlicher Dienst) _____

Betrieb / Dienststelle / Schule _____

Träger des Betriebs / der Dienststelle / der Schule _____

Straße, Nr. des Betriebs / der Dienststelle / der Schule _____

Postleitzahl, Ort des Betriebs / der Dienststelle / der Schule _____

Beschäftigungsverhältnis:

- | | | |
|--|--|--|
| <input type="checkbox"/> angestellt | <input type="checkbox"/> beurlaubt ohne Bezüge bis _____ | <input type="checkbox"/> befristet bis _____ |
| <input type="checkbox"/> beamtet | <input type="checkbox"/> in Rente/pensioniert | <input type="checkbox"/> Referendariat/Berufspraktikum |
| <input type="checkbox"/> teilzeitbeschäftigt mit ____ Std./Woche | <input type="checkbox"/> im Studium | <input type="checkbox"/> arbeitslos |
| <input type="checkbox"/> teilzeitbeschäftigt mit ____ Prozent | <input type="checkbox"/> Altersteilzeit | <input type="checkbox"/> Sonstiges _____ |
| <input type="checkbox"/> Honorarkraft | <input type="checkbox"/> in Elternzeit bis _____ | _____ |

Jedes Mitglied der GEW ist verpflichtet, den satzungsgemäßen Beitrag zu entrichten. Mit meiner Unterschrift auf diesem Antrag erkenne ich die Satzung der GEW an.

Ort / Datum _____ Unterschrift _____

Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft, Reifenberger Str. 21, 60489 Frankfurt a. M.

Gläubiger-Identifikationsnummer DE31ZZZ00000013864

SEPA-Lastschriftmandat: Ich ermächtige die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW), Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der GEW auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Vorname und Name (Kontoinhaber) _____

Kreditinstitut (Name und BIC) _____

IBAN _____

Ort / Datum _____ Unterschrift _____

Die uns von Ihnen angegebenen personenbezogenen Daten sind nur zur Erfüllung unserer satzungsgemäßen Aufgaben auf Datenträgern gespeichert und entsprechend den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes geschützt.

Bitte senden Sie den ausgefüllten Antrag an die GEW-Hessen, Postfach 17 03 16, 60077 Frankfurt am Main

Vielen Dank – Ihre GEW



